

# RS Vwgh 1999/6/25 98/06/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1999

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z3;

BauRallg;

## Rechtssatz

Eine Außenstiege ist als Teil des Bauwerkes (hier Stadtturm), an dem sie verläuft, anzusehen. In einem Bauverfahren betreffend dieses Bauwerk mit Außenstiege ist daher auch auf die Lärmemissionen Bedacht zu nehmen, die sich auf Grund des verfahrensgegenständlichen Projektes bei der Benützung dieser Außenstiege ergeben werden, mögen auch Änderungen der Außenstiege selbst nicht projektgegenständlich sein (hier haben die Umbaumaßnahmen im Turm sowie die geplante Nutzungsänderung Einfluss auf die Verwendung der Stiege). Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach dem Nachbarn kein Mitspracherecht dahin zukomme, dass sich der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändere, vermag daran nichts zu ändern. Auf diesen Aspekt kommt es hier nämlich nicht an.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060047.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)